

Entgeltordnung für die Nutzung des Stadions am See in Sternberg

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Ordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Nutzung des Stadions am See. Alle Entgelte sind nach folgenden Tarifen zu entrichten. Es sind Bruttoentgelte.

§ 2 Widmung

- 1) Die Sportstätte „Stadion am See“ dient
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den in der Stadt Sternberg vorhandenen Schulen und
 - b) dem Sternberger Vereinssport für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Sportstätte „Stadion am See“ kann auch für kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit des Stadions möglich ist und die Stadtvertretung der Stadt Sternberg bzw. der Bürgermeister als Träger oder Schirmherr der Veranstaltung auftreten.
- 3) Parteipolitische Veranstaltungen sind in der Sportstätte „Stadion am See“ nicht zugelassen.

§ 3 Kostenlose Nutzung

- 1) Die Stadt fördert die Arbeit von Vereinen und Einrichtungen der Stadt auf sportlichem Gebiet durch den Erlass oder eine Ermäßigung des Entgelts für die Benutzung der Sportanlagen im Stadion.
- 2) Das Entgelt wird für folgende Benutzergruppen bzw. Benutzer erlassen.
 1. Für den Schulsport, den Sport von Kindern aus Kindereinrichtungen, für die die Stadt Sternberg Träger ist und von Jugendgruppen (bis 18 J.), die durch einen Sozialarbeiter betreut werden (einschließlich Feuerwehr).
 2. Für Sportgruppen, die in eingetragenen Sternberger Vereinen organisiert sind.
 3. Einzelpersonen, die die Anlagen für ein Fintnesstraining nutzen.

§ 4 Tarifbildung

- 1) Das Nutzungsentgelt für den Schulsport und Kindereinrichtungen, für die die Stadt kein Träger ist, erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Nutzer.
- 2) Für die weitere Nutzung werden Tarife festgesetzt, die für folgende Benutzergruppen gelten:
 1. Nutzung für Trainingszwecke durch überörtliche Sportgruppen.
 2. Sonstige bisher nicht genannte Sportveranstaltungen.
- 3) Das Entgelt für eine Sondernutzung, die nicht dem § 2 entspricht, ist abhängig vom Nutzungszweck frei zu vereinbaren. Dabei soll die Art der Veranstaltung, die Einnahmen und die Belastung der Anlagen Richtwert sein.
- 4) Höhe der Tarife
 1. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt. Es gilt für 90 Minuten.

Anlage

Kleinfeld	10,- €
½ Kunstrasenplatz	10,- €

Ganzer Kunstrasenplatz	20,- €
Leichtathletikanlage	20,- €
Rasenplatz	50,- €

§ 5 Schuldner

- 1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung des Nutzungsvertrages erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschrieben hat sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wurde.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Zahlungsfälligkeit

- 1) Das Nutzungsentgelt wird im Nutzungsvertrag vereinbart.
- 2) Es ist vom Schuldner vor der Nutzung auf das Konto der Stadt Sternberg, Kto-Nr. 1400001052, BLZ 14051362 Sparkasse Parchim-Lübz unter dem Verwendungszweck „Sportplatzentgelt“ zu zahlen. Der Nutzungsvertrag und der Einzahlungsbeleg sind die Voraussetzung für den Nutzungsbeginn. Auf Anforderung ist der Nutzungsvertrag und der Einzahlungsbeleg dem Platzwart nachzuweisen.
- 3) Bei einem Ausbleiben des Nutzungsentgelts kann die Nutzungsgenehmigung von der Verwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 7 Kündigung

- 1) Die Kündigungsfrist für den Nutzer beträgt 3 Monate.
Eine Rückerstattung des gezahlten Entgelts erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit dem 01.08.2009 in Kraft.

Sternberg, den 01.08.2009

Quandt
Bürgermeister

- Siegel -